

Statuten des Vereins „Kultur Zermatt“

Art.. 1 Name

Unter der Bezeichnung „Kultur Zermatt“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein (Art.60ff.ZGB)

Art.. 2 Sitz

Der Verein „Kultur Zermatt“ hat seinen Sitz in Zermatt

Art.. 3 Zweck

Der Zweck von „Kultur Zermatt“ besteht darin, finanzielle und organisatorische Rahmenbedingungen für kulturelle Anlässe zu schaffen sowie Konzepte und Inhalte eines Zermatter Kulturprogrammes zu realisieren. „Kultur Zermatt“ will Projekte, welche Bezug zu Zermatt, zu dessen Gegenwart und Vergangenheit nehmen, fördern und initiieren. Es ist ein erklärtes Ziel, Einheimischen und Gästen kulturelles Schaffen im Dorf näherzubringen.

Art. 4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins „Kultur Zermatt“ haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. August und endet am 31. Juli.

Art. 6 Aufnahme neuer Mitglieder

Die Generalversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstandes über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Art. 6a Ernennung Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann Personen mit herausragenden Verdiensten für den Verein Kultur Zermatt oder für das kulturelle Schaffen in Zermatt zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art. 7 Mitgliederbeitrag

Von allen Mitgliedern wird jährlich ein Mitgliederbeitrag von Fr. 50.- pro Person / Fr. 80.- für Paare / Fr. 100.- für Familien erhoben. Firmen entrichten einen jährlichen Mitgliederbeitrag von Fr. 100.-. Der Mitgliederbeitrag wird jeweils auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung festgesetzt. Mitglieder haben das Anrecht auf ermässigten Eintritt zu ausgewählten Veranstaltungen.

Für Ehrenmitglieder entfällt der Mitgliederbeitrag.

Art. 8 Austritt

Der Austritt aus dem Verein „Kultur Zermatt“ ist durch Mitteilung an die Präsidentin oder den Präsidenten jederzeit möglich. Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und auf jegliche Leistungen des Vereins.

Art. 9 Ausschluss

Die Generalversammlung kann aus wichtigen Gründen die Mitgliedschaft einzelner Mitglieder jederzeit aufheben, insbesondere wenn ein Mitglied

1. die Statuten des Vereins gröblich verletzt,

2. seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt,
3. durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt.
Mit dem Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und auf jegliche Leistungen des Vereins.

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins „Kultur Zermatt“ sind

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. der/die Rechnungsrevisor/in

Art. 11 Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladungen hierzu sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher per E-Mail oder schriftlich unter Angabe der Traktanden zu versenden. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden oder ist auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder innert vier Wochen nach Eingang des Begehrens abzuhalten.

Art. 12 Absenzen

Das Fernbleiben von Aktivmitgliedern an der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung ist in der Regel von diesen persönlich zu entschuldigen. Stimmvertretung ist nicht erlaubt.

Art. 13 Stichentscheid

Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Präsident/in der Generalversammlung.

Art. 14 Statutenänderung

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 15 Aufgaben der Generalversammlung

Die Aufgaben der Generalversammlung sind namentlich:

1. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Abnahme der Rechnung des Kassiers und Berichte der Revisor/innen
3. Aufnahme neuer Mitglieder
4. Wahl der Vorstandmitglieder
5. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
6. Statutenänderungen
7. Entlastung des Vorstandes
8. Verschiedenes

Art. 16 Anträge

Anträge der Mitglieder für die ordentliche Generalversammlung müssen der/dem Präsident/in schriftlich bis 10 Tage vor der Versammlung eingereicht werden.

Art. 17 Vorstand

Der Vorstand wird durch die Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und setzt sich zusammen aus
- Präsidentin / Präsident

- Kassier/in
- Aktuarin/Aktuar
- Beisitzerin/Beisitzer

Im Vorstand ist mindestens 1 Mitglied der Kulturkommission Zermatt vertreten.

Nach Ablauf einer Amtsdauer sind die Vorstandsmitglieder für eine weitere Amtsdauer wählbar.

Die Amtsdauer eines nachträglich bestimmten Vorstandsmitgliedes endet gleichzeitig mit derjenigen des regulär bestimmten Vorstandes.

Sollte ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsdauer zurücktreten oder aus dem Verein austreten oder ausgeschlossen werden, wählt die folgende Generalversammlung eine/n Nachfolger/in.

Art. 19 Rechnungsrevisor/innen

Die ordentliche Generalversammlung wählt eine/n Rechnungsrevisor/in. Dieser darf dem Vorstand nicht angehören, muss jedoch Mitglied sein. Sie/er hat zuhanden der Generalversammlung die Rechnungsführung des/der Kassiers/in zu prüfen und Bericht zu erstatten.

Art. 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins „Kultur Zermatt“ kann jederzeit durch die Generalversammlung herbeigeführt werden, sofern drei Viertel der Aktivmitglieder zustimmen.

Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, kann innert 30 Tagen eine zweite Generalversammlung einberufen werden, bei der die Auflösung durch drei Viertel der anwesenden Mitglieder herbeigeführt werden kann.

Art. 20a Liquidationserlös

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation (Stiftung oder Verein) mit Sitz in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 12. Juli 2010 genehmigt und sind am gleichen Tag in Kraft getreten.

Art. 5 und Art. 11 wurden an der GV vom 9. August 2012 angepasst.

Art. 3 und Art. 17 wurden an der GV vom 12. August 2015 angepasst.

Art. 18 wurde an der GV vom 12. August 2015 gestrichen.

Art 20a wurde an der GV vom 12. August 2020 angepasst

Art. 6a wurde an der GV vom 16. August 2023 eingefügt.

Art. 7, 11 und 16 wurden an der GV vom 16. August 2023 angepasst.

Zermatt, den 16. August 2023

Verein „Kultur Zermatt“

Für den Vorstand

Daniel Feuz, Präsident